

Satzung Nachbarschaftshaus Gostenhof

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt das Nachbarschaftshaus Gostenhof als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Nachbarschaftshaus soll allen Bevölkerungsgruppen Gelegenheit geben, ihre sozialen, kulturellen und ethnischen Anliegen in das Gesamtprogramm des Hauses einzubringen mit dem Ziel des nachbarschaftlichen Kennenlernen und der Förderung der guten Nachbarschaft. In Verbindung damit ist auch politische Bildungsarbeit möglich.
- (3) Wesentliche Aufgaben sind die gegenseitige Information, die soziale Beratung, die Begegnung aller Altersgruppen und der kulturelle Austausch zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern von Gostenhof. Aus diesen Gründen wird der Eigeninitiative der Gostenhofer Vereine, Bürgergruppen und Besucher des Nachbarschaftshauses breiter Raum gewährt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Das Nachbarschaftshaus dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb keinen Gewinn.

§ 3 Angebote

- (1) Das Nachbarschaftshaus bietet seinen Nutzen und Besuchern breite Entfaltungsmöglichkeiten in eigenen und gemeinschaftlich genutzten Räumen.
- (2) Die Stadt betreibt im Nachbarschaftshaus
 - eine Altentagesstätte mit Mittagstisch
 - soziale Beratung durch die Familienhilfe und das Sozialamt
 - eine Stadtteilbibliothek.

Die Stadt bietet außerdem ihre Mitwirkung bei der Programmgestaltung durch das Amt für kulturelle Freizeitgestaltung und das Bildungszentrum an.

§ 4 Aufgaben des Beirates

- (1) der Beirat ermittelt die Interessen und Wünsche der Bevölkerung von Gostenhof und der Besucher des Nachbarschaftshauses und entwickelt hieraus Vorstellungen über eine geeignete Programmstruktur.
- (2) Er regt diesen Zielvorstellungen entsprechende Programmbeiträge bei den im Haus tätigen Vereinen und städtischen Dienststellen sowie bei den Besuchergruppen an. Der Beirat kann in eigener Verantwortung Programme aufstellen und durchführen.
- (3) Der Beirat koordiniert die Programmbeiträge terminlich und räumlich.
- (4) Er gibt Empfehlungen über die Höhe der notwendigen Haushaltsmittel, bei der Aufstellung des Haushalts.
- (5) Er berät die Leitung des Hauses bei der Verwendung der Mittel und bei der Gewährung von Zuschüssen an Besuchergruppen. Der Beirat macht Vorschläge zur Verwendung der Zuschussmittel zur Förderung kultureller, sozialer und pädagogischer Vorhaben der Benutzer. Für die im Haushalt des Nachbarschaftshauses unter dem Verwendungszweck "Initiativen im Nachbarschaftshaus" ausgewiesenen Haushaltsmittel erstellt der Beirat Vergabevorschläge, die der Verwaltung zur Bewilligung vorgelegt werden.
- (6) Der Beirat erarbeitet zusammen mit der Stadt die Hausordnung.
- (7) Bei der Nutzung von Räumen für die Bewirtung der Bürger bedürfen Entscheidungen über die Vergabe der Bewirtungsberechtigung der Zustimmung des Beirats.
- (8) Die Dienststellen der Stadt entsenden Personal für das Nachbarschaftshaus nach Anhörung des Beirats.

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Beirats

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - 11 Vertretern der ausländischen Sprachgruppen, darunter 3 Griechen, 2 Türken, 1 Italiener, 1 Jugoslawe, 1 Spanier, 1 Kurde, 2 sonstige Sprachgruppen.
 - 11 Vertretern der deutschen Bevölkerung - dem Leiter der Einrichtung.
- (2) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben..
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand; dieser besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertretern.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er tagt grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Amtsdauer des Beirats beträgt zwei Jahre.

L

§ 6 Wahl des Beirats

(1) Die Vertreter der deutschen Bevölkerung und der ausländischen Nationalitäten werden in offener, auf Antrag eines Teilnehmers in geheimer Abstimmung von der Besucherversammlung gemeinsam gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er von 20 Personen unterzeichnet ist und 10 Tage vor der Besucherversammlung beim Referat für Jugend, Familie und Soziales eingereicht wird. Eingegangene Wahlvorschläge werden unverzüglich durch Aushang im Nachbarschaftshaus bekanntgemacht. Liegt für eine zu wählende Gruppe keine ausreichende Zahl gültiger Wahlvorschläge vor, so können in der Besucherversammlung noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(3) Scheidet ein Vertreter der Bürger vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so rückt derjenige Kandidat der jeweiligen Nationalität nach, der bei den vorangegangenen Wahlen die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Ist ein Nachrücken in dieser Form nicht möglich, so wird bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 7 Besucherversammlung

(1) Die Besucherversammlung hat folgende Aufgaben

Entgegennahme der Berichte des Leiters des Nachbarschaftshauses und des Beirats

Meinungsbildung über die geleistete und zukünftige Arbeit

Wahl der Vertreter der Bevölkerung im Beirat.

Die vorzeitige Abberufung des Beirats oder einzelner Mitglieder kann nur mit 2/3 Mehrheit bei gleichzeitiger Neuwahl erfolgen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Teilnehmer der Besucherversammlung, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

(3) Mitarbeiter des Nachbarschaftshauses können an der Besucherversammlung beratend teilnehmen.

(4) Die Besucherversammlung kann vom Beirat oder der Stadt Nürnberg einberufen werden. Der Beirat muß die Besucherversammlung auf Antrag von mindestens 50 Bürgern einberufen.

(5) Die Besucherversammlung tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen fährt der städtische Leiter des Nachbarschaftshauses den Vorsitz. Der Termin für eine Besucherversammlung ist spätestens 2 Wochen im voraus durch Anschlag im Nachbarschaftshaus bekanntzugeben.

§ 8 Nutzungsgrundsätze

(1) Bei der Nutzung des Nachbarschaftshauses sollen organisierte und nichtorganisierte sowie deutsche und ausländische Besucher in ausgewogener Weise berücksichtigt werden.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der presserechtlichen Bestimmungen, können durch die Benutzer an den hierfür vorgesehenen Aushangtafeln Aushänge und Plakate angebracht sowie in den Räumen des Nachbarschaftshauses Schriften und Flugblätter verteilt werden. Kommerzielle Werbung ist im Nachbarschaftshaus nicht zulässig.

(3) Die Verwaltung soll bei Meinungsverschiedenheiten über die Beschlüsse des Beirats nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Beirat herbeiführen. Wird das Einvernehmen nicht erreicht, dann entscheidet das berufsmäßige Stadtratsmitglied des Referats für Jugend, Familie und Soziales.

§ 9 Altentagesstätte

(1) Älteren Bürgern werden im Hochparterre Räume für Zusammenkünfte, die der Geselligkeit, der Bildung und der sportlichen Betätigung dienen, angeboten. Ein möglichst eigenständiger Betrieb der Tagesstätte durch die Senioren ist erwünscht. Hilfestellung durch sozialpädagogische Kräfte der Stadt ist gewährleistet.

(2) Den Senioren wird Gelegenheit zum Mittagstisch gegeben.

(3) Das Sozialamt hält in den Räumen der Tagesstätte Sprechzeiten für Senioren ab.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 01. Juli 1987 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Nürnberg, den 03.09.1987

Stadt Nürnberg
Dr. Urschlechter
Oberbürgermeister